

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (29. Novelle zum B-KUVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 Z 18 wird nach dem Ausdruck "Z 17" der Ausdruck "oder auf Grund einer Tätigkeit gemäß Z 19" eingefügt.*
2. *Im § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2001 wird der Punkt am Ende der Z 19 durch einen Strichpunkt ersetzt.*
3. *§ 1 Abs. 1 Z 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001 erhält die Bezeichnung "20".*
4. *Im § 1 Abs. 2 wird der Ausdruck "13 und 15" durch den Ausdruck "13, 15 und 19" ersetzt.*
5. *Im § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2001 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt ersetzt.*
6. *§ 3 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001 erhält die Bezeichnung "5".*
7. *Im § 5 Abs. 1 Z 6 wird der Ausdruck "§ 1 Abs. 1 Z 19" durch den Ausdruck "§ 1 Abs. 1 Z 20" ersetzt.*
8. *Im § 6 Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck "§ 1 Abs. 1 Z 19" durch den Ausdruck "§ 1 Abs. 1 Z 20" ersetzt.*
9. *§ 19 Abs. 1 Z 1 lit. g lautet:*
"g) finanzielle Zuwendungen, die eine (ausgegliederte) Einrichtung ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Bundes- (Landes-, Gemeinde-)Bediensteten gewährt;"
10. *Dem § 20b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*
"Davon abweichend ist bei Versicherten nach § 1 Abs. 1 Z 18 auf Antrag der Zusatzbeitrag von der jeweiligen Pension (Pensionssonderzahlung) einzubehalten und vom zuständigen Pensionsversicherungsträger an die Versicherungsanstalt zu überweisen."
11. *§ 26 Abs. 1 Z 1 lit. e lautet:*
"e) finanzielle Zuwendungen, die eine (ausgegliederte) Einrichtung ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Bundes- (Landes-, Gemeinde-)Bediensteten gewährt;"
12. *Nach § 27 wird folgender § 27a samt Überschrift eingefügt:*

"Informations- und Aufklärungspflicht

§ 27a. Die Versicherungsanstalt und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen haben die Versicherten (Dienstgeber, LeistungsbezieherInnen) über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu informieren und aufzuklären. Die Versicherungsanstalt hat Informationen und Aufklärungen im Sinne des ersten Satzes mit jenen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen abzustimmen."

13. *Der bisherige § 27a erhält die Bezeichnung "27b".*

14. *Im § 30a ist vor dem Ausdruck "Verlängerung bzw. Weiterbestand der Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 2," der Ausdruck "Vorläufiger Beginn der Krankenversicherung für Pensionisten gemäß § 10 Abs. 7," einzufügen.*

15. § 45 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Geldleistungen sind bargeldlos zu erbringen, wenn und so lange der (die) Anspruchsberechtigte nicht ausdrücklich Barzahlung verlangt.“

16. Im § 45 Abs. 5 dritter Satz entfällt der Ausdruck „ , soweit diese im Wege der Postsparkasse vorgenommen wird“.

17. Im § 56 Abs. 2 letzter Halbsatz wird der Ausdruck „Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege“ durch den Ausdruck „Pflegschaftsgerichtes in Obsorge“ ersetzt.

18. Im § 58 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Ausdruck „gilt“ der Ausdruck „- unbeschadet einer Pflichtversicherung nach § 1 Abs. 1 Z 20 -“ eingefügt.

19. Im § 66 Abs. 4 wird der Ausdruck „Wartung“ durch den Ausdruck „Pflege“ ersetzt.

20. Im § 93 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 2, 3 und 3a“ durch den Ausdruck „Abs. 2, 3, 3a und 3b“ und der Ausdruck „leistungsorientierte Zuschläge“ durch den Ausdruck „finanzielle Zuwendungen einer (ausgegliederten) Einrichtung“ ersetzt.

21. Im § 93 wird nach dem Abs. 3a folgender Abs. 3b eingefügt:

„(3b) Die Bemessungsgrundlage für die im § 91 Abs. 2 genannten Personen ist, sofern die betreffende Person nicht nach diesem Bundesgesetz unfallversichert ist, nach § 181a Abs. 2 erster Satz ASVG oder nach § 182 ASVG zu ermitteln.“

22. Im § 93 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 3a“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 3b“ ersetzt.

23. Im § 119 zweiter Satz wird der Ausdruck „im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978,“ durch den Ausdruck „im Sinne des § 4 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999,“ ersetzt.

24. § 131 Abs. 4 lautet:

„(4) Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 des Datenschutzgesetzes 2000 ist bei der Durchführung hinsichtlich der den Landesstellenausschüssen gemäß § 146 Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben stets die Hauptstelle.“

25. § 150 samt Überschrift lautet:

„Jahresvoranschlag und Gebarungsvorschaurechnung

§ 150. (1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag und im Zusammenhang damit vierteljährlich eine rollierende Gebarungsvorschaurechnung zu erstellen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der der Gebarungsvorschau zu Grunde zu legende Planungszeitraum sind die dem jeweiligen Geschäftsjahr nächstfolgenden zwei Geschäftsjahre.“

26. Im § 151 Abs. 5 wird der Ausdruck „in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit““ durch den Ausdruck „im Internet“ ersetzt.

27. Im § 159a erster Satz wird der Ausdruck „Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/78,“ durch den Ausdruck „Datenschutzgesetzes 2000“ ersetzt.

28. Im § 159b erster Satz wird der Ausdruck „§ 31 Abs. 3 Z 14“ durch den Ausdruck „§ 31 Abs. 4 Z 1“ ersetzt.

29. § 159d Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. der Person, für die Anspruch auf Familienbeihilfe nach § 2 Abs. 1 lit. b, c und f sowie nach § 8 Abs. 4 bis 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, und“

30. Im § 187 Abs. 2a wird der Ausdruck "2003" durch den Ausdruck "2005" ersetzt.

31. Im § 193 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "2003" durch den Ausdruck "2005" ersetzt.

32. Im § 194 Abs. 2 wird der Ausdruck "2003" durch den Ausdruck "2005" ersetzt.

33. Im § 201 wird der Ausdruck "1 Abs. 1 Z 18 und 19, 3 Z 3 und 4" durch den Ausdruck "1 Abs. 1 Z 20, 3 Z 5" ersetzt.

34. Nach § 202 wird folgender § 203 samt Überschrift angefügt:

"Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002

(29. Novelle)

§ 203. (1) Die §§ 1 Abs. 1 Z 18 bis 20 und Abs. 2, 3 Z 4 und 5, 5 Abs. 1 Z 6, 6 Abs. 1 Z 5, 19 Abs. 1 Z 1 lit. g, 20b Abs. 2, 26 Abs. 1 Z 1 lit. e, 27a, 27b, 30a, 45 Abs. 5, 56 Abs. 2, 58 Abs. 1, 66 Abs. 4, 93 Abs. 1, 3b und 4, 119, 131 Abs. 4, 150 samt Überschrift, 151 Abs. 5, 159a, 159b, 159d Abs. 1 Z 1, 187 Abs. 2a, 193 Abs. 1 Z 2, 194 Abs. 2 und 201 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 1 Z 17 bezeichneten Personen sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 von der Kranken- und Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Dienstverhältnissen (Funktionen) im Kalendermonat gebührende Entgelt den im § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG genannten Betrag nicht übersteigt.

(3) Durch die Erstellung eines Psychotherapiekonzeptes nach § 597 Abs. 4 ASVG wird die Gültigkeit bereits bestehender Verträge über die Erbringung psychotherapeutischer Leistungen nicht berührt."

Vorblatt

Probleme:

Erforderlichkeit der Aktualisierung verschiedener Bereiche des Sozialversicherungsrechtes.

Lösung:

Vornahme notwendiger Anpassungen und Rechtsbereinigungen, Schaffung eines besseren Rechtszuganges.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein Großteil der Maßnahmen des Entwurfes besteht aus Zitierungsänderungen sowie Änderungen im Versicherungsbereich. Damit sind keine quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Sofern Änderungen vorgesehen sind, die Parallelbestimmungen zum ASVG betreffen, wird auf die Ausführungen im Entwurf einer 59. Novelle zum ASVG verwiesen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen sind zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Sozialversicherungsrechtes, die großteils der Rechtsbereinigung, der Verbesserung der Praxis oder der Anpassung an die Rechtsentwicklung innerhalb und außerhalb der Sozialversicherung dienen sollen, vorgemerkt. Diese konnten im Rahmen der letzten Änderungen der Sozialversicherungsgesetze angesichts dringender sozialpolitischer und budgetärer Anliegen nicht realisiert werden.

Im Einzelnen sind - abgesehen von der Übernahme der entsprechenden Parallelbestimmungen im Entwurf einer 59. ASVG-Novelle - folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- ausdrückliche Regelung der Bemessungsgrundlage für nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen ins Ausland (KSE-BVG) entsendete und gemäß § 91 Abs. 2 in der Unfallversicherung leistungsberechtigte Personen;
- Anwendbarkeit des § 10 Abs. 7 ASVG (Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über den vorläufigen Beginn der Krankenversicherung für Pensionisten) auch für Vertragsbedienstete;
- allgemeinere Fassung der Bestimmung, wonach finanzielle Zuwendungen, die (ausgegliederte) Einrichtungen ihnen dienstzugewiesenen Beamten gewähren, bei Ermittlung der Beitragsgrundlage zu berücksichtigen sind;
- Wahrung des Leistungsanspruches gegenüber dem Dienstgeber für Angehörige von Bediensteten im Ausland, die auf Grund eines Kinderbetreuungsgeldbezuges selbst krankenversichert sind;
- Ergänzungen im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter in das B-KUVG durch die 28. Novelle;
- befristete Ausnahme geringfügig beschäftigter Vertragsbediensteter vom B-KUVG (unter vorübergehender Einbeziehung in das ASVG im Rahmen der 59. ASVG-Novelle);
- redaktionelle Klarstellungen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG ("Sozialversicherungswesen").

Besonderer Teil

Zu den Z 10, 12, 15, 16, 17, 19, 23 bis 31 und 34 (§§ 20b Abs. 2, 27a, 45 Abs. 5, 56 Abs. 2, 66 Abs. 4, 119, 131 Abs. 4, 150 samt Überschrift, 151 Abs. 5, 159a, 159b, 159d Abs. 1 Z 1, 187 Abs. 2a, 193 Abs. 1 Z 2 und 203 Abs. 3):

Diese Änderungen entsprechen den einschlägigen Änderungen des ASVG, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 59. ASVG-Novelle vorgeschlagen wurden, weshalb auf gesonderte Erläuterungen hiezu verzichtet werden kann. Analoges gilt für die finanziellen Erläuterungen. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterung im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im Folgenden die einander entsprechenden Gesetzesstellen gegenübergestellt:

B-KUVG	ASVG
§ 20b Abs. 2	§ 51d Abs. 2
§ 27a	§ 81a
§ 45 Abs. 5	§ 104 Abs. 6
§ 56 Abs. 2	§ 123 Abs. 2
§ 66 Abs. 4	§ 144 Abs. 4
§ 119	§ 321 Abs. 1
§ 131 Abs. 4	§ 418 Abs. 7
§ 150 samt Überschrift	§ 443 samt Überschrift
§ 151 Abs. 5	§ 444 Abs. 7
§ 159a	§ 460e
§ 159b	§ 460d
§ 159d Abs. 1 Z 1	§ 459b Abs. 1 Z 1
§ 187 Abs. 2a	§ 572 Abs. 1 Z 5a
§ 193 Abs. 1 Z 2	§ 581 Abs. 1 Z 3
§ 203 Abs. 3	§ 597 Abs. 4

Zu den Z 1 und 4 (§ 1 Abs. 1 Z 18 und Abs. 2):

Durch die vorgeschlagenen Regelungen soll die Einbeziehung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter an Universitäten (Universitäten der Künste) dahingehend ergänzt werden, dass zum einen auch Personen, die (etwa im Falle der Berufsunfähigkeit) auf Grund ihrer Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter eine Pension

(Übergangsgeld) beziehen, im B-KUVG krankenversichert bleiben. Zum anderen soll die Bestimmung über den Schutzbereich der Unfallversicherung (§ 1 Abs. 2 B-KUVG) entsprechend angepasst werden.

Zu den Z 2, 3, 5 bis 8 und 33 (§§ 1 Abs. 1 Z 19 und 20, 3 Z 4 und 5, 5 Abs. 1 Z 6, 6 Abs. 1 Z 5 und 201):

Durch diese Änderungen sollen redaktionelle Klarstellungen vorgenommen werden (gleiche Ziffernbezeichnungen in den §§ 1 und 3 B-KUVG). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu den Z 9, 11 und 20 (§§ 19 Abs. 1 Z 1 lit. g, 26 Abs. 1 Z 1 lit. e und 93 Abs. 1):

Im Hinblick darauf, dass das in lit. g des § 19 Abs. 1 Z 1 bzw. in lit. e des § 26 Abs. 1 Z 1 B-KUVG zitierte Bundesgesetz umbenannt worden ist (durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2001: "Bundesbediensteten-Sozialplangesetz") und nunmehr auch in Landesgesetzen vorgesehen werden soll, dass Rechtsträger zugewiesenen Beamten und Vertragsbediensteten finanzielle Zuwendungen gewähren können (so im Entwurf eines Steiermärkischen Zuweisungsgesetzes), ist die Einbeziehung dieser Zuwendungen (bisher "leistungsorientierte Zuschläge") in die Beitragsgrundlage allgemeiner zu fassen.

§ 93 Abs. 1 B-KUVG (Bemessungsgrundlage für Renten aus der Unfallversicherung) wird an die neue Umschreibung der erwähnten Zuwendungen angepasst.

Zu Z 14 (§ 30a):

Nach § 10 Abs. 7 ASVG sowie den analogen Bestimmungen des GSVG und BSVG hat der Pensionsversicherungsträger anlässlich einer Antragstellung auf Pension eine Bescheinigung über den vorläufigen Beginn der Krankenversicherung der Pensionisten auszustellen, wenn die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist.

Nach § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG können nunmehr auch Bezieher einer Pension nach dem ASVG bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter nach dem B-KUVG krankenversichert sein ("neue" Vertragsbedienstete im Ruhestand). § 5 ? -KUVG (Beginn der Versicherung) sieht allerdings keine dem § 10 Abs. 7 ASVG gleichwertige Bestimmung vor. Diese Lücke soll durch eine entsprechende Verweisung im § 30a B-KUVG bzw. eine Ergänzung des § 10 Abs. 7 ASVG (vgl. den Entwurf einer 59. ASVG-Novelle) geschlossen werden.

Zu Z 18 (§ 58 Abs. 1 zweiter Satz):

§ 58 B-KUVG sieht vor, dass ein ins Ausland entsendeter Versicherter bzw. seine Angehörigen während des Auslandsaufenthaltes die ihnen nach dem B-KUVG zustehenden Sachleistungen der Krankenversicherung vom Dienstgeber erhalten; die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter erstattet dem Dienstgeber jene Kosten, die ihr bei einer Inanspruchnahme der Leistung im Inland erwachsen wären.

Durch die Teilversicherung der Kinderbetreuungsgeld-BezieherInnen in der Krankenversicherung nach § 28 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes fällt nach geltender Rechtslage die Anspruchsberechtigung als Angehörige nach § 56 B-KUVG und damit der umfassende, den Bedingungen im Ausland angepasste Krankenversicherungsschutz nach § 58 B-KUVG weg. Dies soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 58 B-KUVG vermieden werden.

Zu Z 20 bis 22 (§ 93 Abs. 1, 3b und 4):

Nach § 91 Abs. 2 B-KUVG sind in der Unfallversicherung Personen leistungsberechtigt, die nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen ins Ausland (KSE-BVG) entsendet sind.

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hat in diesem Zusammenhang auf eine "planwidrige Lücke" hingewiesen, die sich aus der mangelnden Festlegung einer Bemessungsgrundlage für nach § 91 Abs. 2 B-KUVG in der Unfallversicherung leistungsberechtigte Personen ergibt, wenn diese Personen nicht bereits - etwa als Beamte - nach dem B-KUVG unfallversichert sind.

Diese Lücke soll durch eine entsprechende Verweisung auf § 181a Abs. 2 erster Satz ASVG (für den Fall des Vorliegens einer "sonstigen" Unfallversicherung) und auf § 182 ASVG (für den Fall, dass keine anderweitige Unfallversicherung vorliegt) geschlossen werden.

Zu den Z 30 bis 32 (§§ 187 Abs. 2a, 193 Abs. 1 Z 2 und 194 Abs. 2 B-KUVG):

§ 194 Abs. 2 B-KUVG sieht bis zum Inkrafttreten der leistungsrechtlichen Sonderbestimmungen im Falle einer Mehrfachversicherung eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem B-KUVG für jene Personen vor, die nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind und deren Beitragsgrundlage nach dem B-KUVG die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG nicht übersteigt. Diese Regelung soll nun analog zur Verlängerung der Sistierung der leistungsrechtlichen Sonderbestimmungen (§ 57 B-KUVG) im Falle der Mehrfachversicherung ebenfalls bis zum Ende des Jahres 2004 erstreckt werden.

Bezüglich der Verlängerung der Sistierung der leistungsrechtlichen Sonderbestimmungen im Falle der Mehrfachversicherung wird auf die Erläuterungen zum Entwurf einer 59. ASVG-Novelle (§§ 572 Abs. 1 Z 5 und 581 Abs. 1 Z 3) verwiesen.

Zu Z 34 (§ 203 Abs. 2):

Die Vertragsbediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden wurden durch die 28. B-KUVG-Novelle mit Wirksamkeit vom 1. August 2001 in die Kranken- und Unfallversicherung nach dem B-KUVG einbezogen, sofern ihr Dienstverhältnis nach Ablauf des 31. Dezember 2000 begründet wurde; die Pensionsversicherung nach dem ASVG bleibt als Teilversicherung bestehen.

Diese Bestimmung bezieht sich grundsätzlich auch auf geringfügig beschäftigte Vertragsbedienstete. Dies hat zur Folge, dass diese Personen keine freiwillige Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte nach § 19a ASVG in Anspruch nehmen können. Diese Versicherung gibt es nämlich nur "im Paket": Kranken- und Pensionsversicherung. Da für diesen Personenkreis die Krankenversicherungspflicht nach dem B-KUVG besteht, ist eine Selbstversicherung nach dem ASVG nicht mehr zulässig. Dies bringt für den betreffenden Personenkreis insofern einen Nachteil mit sich, als er nach geltender Rechtslage in der Pensionsversicherung nach dem ASVG diese günstige Form der Versicherung nicht mehr in Anspruch nehmen kann und eine Kumulation der Entgelte bei mehrfacher geringfügiger Beschäftigung nicht mehr stattfindet.

Aus diesem Grund sollen Vertragsbedienstete, deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG (Wert 2001: 4076 S) nicht übersteigt, von der Pflichtversicherung nach dem B-KUVG ausgenommen werden. Im Entwurf einer 59. ASVG-Novelle ist vorgesehen, dass dieser Personenkreis den Bestimmungen des ASVG für geringfügig Beschäftigte unterliegt. Mit dieser Maßnahme sind möglicherweise geringfügige Mindereinnahmen im B-KUVG verbunden, allerdings könnten daraus ebenso nicht quantifizierbare Mehreinnahmen im ASVG entstehen.

Diese Regelung soll nur bis zum Ablauf des Jahres 2004 gelten. Bis dahin soll eine befriedigende Lösung der Frage der sozialen Absicherung geringfügig beschäftigter Vertragsbediensteter im Rahmen des B-KUVG gefunden werden.

Textgegenüberstellung

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

Geltende Fassung:

Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung

§ 1. (1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert:

1. bis 17. unverändert.
18. Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses gemäß Z 17
 - a) eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, beziehen oder
 - b) Übergangsgeld gemäß § 306 ASVG beziehen, wenn die Pension gemäß § 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz ASVG nicht angefallen ist und sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 ASVG versichert sind, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben;
19. Wissenschaftliche (Künstlerische) MitarbeiterInnen (in Ausbildung) nach § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 436/1997.
19. BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, wenn nach § 28 KBGG die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zuständig ist.

(2) Die Unfallversicherung erstreckt sich bei den in Abs. 1 Z 1 bis 5 und 17 genannten Personen auf ihr Dienstverhältnis zu den dort bezeichneten Dienstgebern, bei den in Abs. 1 Z. 6, 8 bis 11, 13 und 15 bezeichneten Personen auf die Tätigkeiten, die sie auf Grund der dort bezeichneten Funktionen ausüben und bei den in Abs. 1 Z. 14 lit. a genannten Personen auf ihre

Vorgeschlagene Fassung:

Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung

§ 1. (1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert:

1. bis 17. unverändert.
18. Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses gemäß Z 17 oder auf Grund einer Tätigkeit gemäß Z 19
 - a) eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, beziehen oder
 - b) Übergangsgeld gemäß § 306 ASVG beziehen, wenn die Pension gemäß § 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz ASVG nicht angefallen ist und sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 ASVG versichert sind, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben;
19. Wissenschaftliche (Künstlerische) MitarbeiterInnen (in Ausbildung) nach § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 436/1997;
20. BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, wenn nach § 28 KBGG die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zuständig ist.

(2) Die Unfallversicherung erstreckt sich bei den in Abs. 1 Z 1 bis 5 und 17 genannten Personen auf ihr Dienstverhältnis zu den dort bezeichneten Dienstgebern, bei den in Abs. 1 Z. 6, 8 bis 11, 13, 15 und 19 bezeichneten Personen auf die Tätigkeiten, die sie auf Grund der dort bezeichneten Funktionen ausüben und bei den in Abs. 1 Z. 14 lit. a genannten Personen auf

10

Dienstleistung bei dem dort bezeichneten Betrieb.

(3) und (4) unverändert.

Ausnahmen von der Unfallversicherung

§ 3. Von der Unfallversicherung sind ausgenommen:

1. bis 3. unverändert.
4. Personen, die Anspruch auf einen Emeritierungsbezug haben.
4. Personen, die Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz beziehen.

Beginn der Versicherung

§ 5. (1) Die Versicherung beginnt, unabhängig von der Erstattung der Anmeldung,

1. bis 5. unverändert.
6. bei den im § 1 Abs. 1 Z 19 genannten Pflichtversicherten mit dem Tag, ab dem das Kinderbetreuungsgeld gebührt oder nur deshalb nicht gebührt, weil der Anspruch nach § 6 Abs.1 Z 1 KBGG ruht.

(2) und (3) unverändert.

Ende der Versicherung

§ 6. (1) Die Versicherung endet

1. bis 4. unverändert.
5. bei den im § 1 Abs. 1 Z 19 genannten Pflichtversicherten mit Ablauf des Kalendermonates, für den letztmalig Kinderbetreuungsgeld ausgezahlt wird.

(2) bis (4) unverändert.

Beitragsgrundlage

ihre Dienstleistung bei dem dort bezeichneten Betrieb.

(3) und (4) unverändert.

Ausnahmen von der Unfallversicherung

§ 3. Von der Unfallversicherung sind ausgenommen:

1. bis 3. unverändert.
4. Personen, die Anspruch auf einen Emeritierungsbezug haben;
5. Personen, die Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz beziehen.

Beginn der Versicherung

§ 5. (1) Die Versicherung beginnt, unabhängig von der Erstattung der Anmeldung,

1. bis 5. unverändert.
6. bei den im § 1 Abs. 1 Z 20 genannten Pflichtversicherten mit dem Tag, ab dem das Kinderbetreuungsgeld gebührt oder nur deshalb nicht gebührt, weil der Anspruch nach § 6 Abs.1 Z 1 KBGG ruht.

(2) und (3) unverändert.

Ende der Versicherung

§ 6. (1) Die Versicherung endet

1. bis 4. unverändert.
5. bei den im § 1 Abs. 1 Z 20 genannten Pflichtversicherten mit Ablauf des Kalendermonates, für den letztmalig Kinderbetreuungsgeld ausgezahlt wird.

(2) bis (4) unverändert.

Beitragsgrundlage

- § 19.** (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist
1. für die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 14 lit. a genannten Versicherten
 - a) bis f) unverändert.
 - g) leistungsorientierte Zuschläge gemäß § 8 des Bundesgesetzes über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, BGBl. I Nr. 138/1997;
 2. bis 6. unverändert.

(2) bis (8) unverändert.

Zusatzbeitrag für Angehörige

§ 20b. (1) unverändert.

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden. Der (die) Versicherte schuldet jedoch den Zusatzbeitrag selbst und hat ihn auf seine (ihre) Gefahr und Kosten selbst einzuzahlen. Für das Verfahren zur Eintreibung des Zusatzbeitrages gilt § 64 ASVG sinngemäß.

(3) und (4) unverändert.

Beitragsgrundlage

- § 26.** (1) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist (sind)
1. für die in § 1 Abs. 1 Z. 1, 2, 4, 5 und 14 lit. a genannten Versicherten
 - a) bis d) unverändert.
 - e) leistungsorientierte Zuschläge gemäß § 8 des Bundesgesetzes über

- § 19.** (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist
1. für die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 14 lit. a genannten Versicherten
 - a) bis f) unverändert.
 - g) finanzielle Zuwendungen, die eine (ausgegliederte) Einrichtung ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Bundes- (Landes-, Gemeinde-)Bediensteten gewährt;
 2. bis 6. unverändert.

(2) bis (8) unverändert.

Zusatzbeitrag für Angehörige

§ 20b. (1) unverändert.

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden. Der (die) Versicherte schuldet jedoch den Zusatzbeitrag selbst und hat ihn auf seine (ihre) Gefahr und Kosten selbst einzuzahlen. Für das Verfahren zur Eintreibung des Zusatzbeitrages gilt § 64 ASVG sinngemäß. Davon abweichend ist bei Versicherten nach § 1 Abs. 1 Z 18 auf Antrag der Zusatzbeitrag von der jeweiligen Pension (Pensionssonderzahlung) einzubehalten und vom zuständigen Pensionsversicherungsträger an die Versicherungsanstalt zu überweisen.

(3) und (4) unverändert.

Beitragsgrundlage

- § 26.** (1) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist (sind)
1. für die in § 1 Abs. 1 Z. 1, 2, 4, 5 und 14 lit. a genannten Versicherten
 - a) bis d) unverändert.
 - e) finanzielle Zuwendungen, die eine (ausgegliederte) Einrichtung ihr

12

dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, BGBl. I Nr. 138/1997;
2. bis 5. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Vergütung für die Mitwirkung an fremden Aufgaben

§ 27a. Soweit die Versicherungsanstalt zur Mitwirkung an der Durchführung der den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer übertragenen Aufgaben durch Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten gemäß § 45 a des Arbeiterkammergesetzes 1992 verpflichtet ist, gebührt ihr zur Abgeltung der Kosten eine Vergütung, deren Höhe der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der beteiligten Stellen festsetzt.

Anwendung von Bestimmungen der Abschnitte II, IV und V des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 30a. Unbeschadet der Geltung der Bestimmungen des Ersten Teiles für die gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19 Versicherten sind für diesen Personenkreis folgende Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden:

Verlängerung bzw. Weiterbestand der Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 2,

zur Dienstleistung zugewiesenen Bundes- (Landes-, Gemeinde-)Bediensteten gewährt;

2. bis 5. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Informations- und Aufklärungspflicht

§ 27a. Die Versicherungsanstalt und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen haben die Versicherten (Dienstgeber, LeistungsbezieherInnen) über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu informieren und aufzuklären. Die Versicherungsanstalt hat Informationen und Aufklärungen im Sinne des ersten Satzes mit jenen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen abzustimmen.

Vergütung für die Mitwirkung an fremden Aufgaben

§ 27b. Soweit die Versicherungsanstalt zur Mitwirkung an der Durchführung der den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer übertragenen Aufgaben durch Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten gemäß § 45 a des Arbeiterkammergesetzes 1992 verpflichtet ist, gebührt ihr zur Abgeltung der Kosten eine Vergütung, deren Höhe der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der beteiligten Stellen festsetzt.

Anwendung von Bestimmungen der Abschnitte II, IV und V des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 30a. Unbeschadet der Geltung der Bestimmungen des Ersten Teiles für die gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19 Versicherten sind für diesen Personenkreis folgende Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden:

Vorläufiger Beginn der Krankenversicherung für Pensionisten gemäß § 10 Abs. 7,
Verlängerung bzw. Weiterbestand der Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 2,

Wirkung der An- und Abmeldung der Pflichtversicherten gemäß § 33 Abs. 1 zweiter Satz,
 Beitragspflicht während einer Arbeitsunfähigkeit gemäß § 57,
 Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge gemäß § 58 Abs. 1, 4 und 6,
 Entrichtung von Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1,
 Abfuhr der Beiträge an die Träger der Pensionsversicherung gemäß § 63,
 Abfuhr der Zusatzbeiträge an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 63a,
 Erstattung der Pensionsversicherungsbeiträge gemäß § 70 Abs. 2 bis 4 sowie
 Vergütung für die Mitwirkung an fremden Aufgaben gemäß § 82.

Auszahlung von Leistungen

§ 45. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Renten sind in der Regel über das Postsparkassenamt auszuzahlen. Gebühren für die Zustellung sind von der Versicherungsanstalt zu zahlen. Das gleiche gilt in der Krankenversicherung für die Zustellung der Geldleistungen (der an Stelle von Sachleistungen gewährten Erstattungsbeträge), soweit diese im Wege der Postsparkasse vorgenommen wird.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:
 1. bis 6. unverändert.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

Wirkung der An- und Abmeldung der Pflichtversicherten gemäß § 33 Abs. 1 zweiter Satz,
 Beitragspflicht während einer Arbeitsunfähigkeit gemäß § 57,
 Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge gemäß § 58 Abs. 1, 4 und 6,
 Entrichtung von Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1,
 Abfuhr der Beiträge an die Träger der Pensionsversicherung gemäß § 63,
 Abfuhr der Zusatzbeiträge an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 63a,
 Erstattung der Pensionsversicherungsbeiträge gemäß § 70 Abs. 2 bis 4 sowie
 Vergütung für die Mitwirkung an fremden Aufgaben gemäß § 82.

Auszahlung von Leistungen

§ 45. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Geldleistungen sind bargeldlos zu erbringen, wenn und so lange der (die) Anspruchsberechtigte nicht ausdrücklich Barzahlung verlangt. Gebühren für die Zustellung sind von der Versicherungsanstalt zu zahlen. Das gleiche gilt in der Krankenversicherung für die Zustellung der Geldleistungen (der an Stelle von Sachleistungen gewährten Erstattungsbeträge).

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:
 1. bis 6. unverändert.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Pflegschaftsgerichtes in Obsorge eines Dritten befindet.

(3) bis (11) unverändert.

Erkrankung im Ausland

§ 58. (1) Hält sich ein Versicherter im dienstlichen Auftrag im Ausland auf, so erhält er für die Dauer des Auslandsaufenthaltes die ihm nach diesem Bundesgesetz zustehenden Sachleistungen vom Dienstgeber. Dies gilt auch für Angehörige (§ 56), wenn und solange sie sich aus einem der in § 56 Abs.1 Z.1 und 2 angeführten Gründe im Ausland aufhalten.

(2) bis (4) unverändert.

Gewährung der Anstaltspflege oder der medizinischen Hauskrankenpflege

§ 66. (1) bis (3) unverändert.

(4) Als Anstaltspflege gilt nicht die Unterbringung in einem Heim für Genesende, die ärztlicher Behandlung und besonderer Wartung bedürfen (§ 2 Abs.1 Z.3 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr.1/1957) und in einer Pflegeanstalt für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen (§ 2 Abs.1 Z.4 des Krankenanstaltengesetzes).

Bemessungsgrundlage

§ 93. (1) Bemessungsgrundlage ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs.2, 3 und 3a das Gehalt (der sonstige monatliche Bezug) bzw. die Entschädigung des Versicherten im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles einschließlich der ruhegenußfähigen (pensionsfähigen) Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (zur Pension) begründen, allfällige Teuerungszulagen und leistungsorientierte Zuschläge, ausgenommen die anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes. Kürzungen des Gehaltes (des

(3) bis (11) unverändert.

Erkrankung im Ausland

§ 58. (1) Hält sich ein Versicherter im dienstlichen Auftrag im Ausland auf, so erhält er für die Dauer des Auslandsaufenthaltes die ihm nach diesem Bundesgesetz zustehenden Sachleistungen vom Dienstgeber. Dies gilt - unbeschadet einer Pflichtversicherung nach § 1 Abs.1 Z 20 - auch für Angehörige (§ 56), wenn und solange sie sich aus einem der in § 56 Abs.1 Z.1 und 2 angeführten Gründe im Ausland aufhalten.

(2) bis (4) unverändert.

Gewährung der Anstaltspflege oder der medizinischen Hauskrankenpflege

§ 66. (1) bis (3) unverändert.

(4) Als Anstaltspflege gilt nicht die Unterbringung in einem Heim für Genesende, die ärztlicher Behandlung und besonderer Pflege bedürfen (§ 2 Abs.1 Z.3 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr.1/1957) und in einer Pflegeanstalt für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen (§ 2 Abs.1 Z.4 des Krankenanstaltengesetzes).

Bemessungsgrundlage

§ 93. (1) Bemessungsgrundlage ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs.2, 3, 3a und 3b das Gehalt (der sonstige monatliche Bezug) bzw. die Entschädigung des Versicherten im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles einschließlich der ruhegenußfähigen (pensionsfähigen) Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (zur Pension) begründen, allfällige Teuerungszulagen und finanzielle Zuwendungen einer (ausgliederten) Einrichtung, ausgenommen die anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des

sonstigen monatlichen Bezuges) im Einzelfall auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben außer Betracht.

(2) bis (3a) unverändert.

(4) Die Bemessungsgrundlage nach Abs.1 bis 3a ändert sich jeweils um den auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz, um den sich bei Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Gehaltsgesetz 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ändert. Die Renten sind unter Berücksichtigung der neuen Bemessungsgrundlage von Amts wegen festzustellen.

Gegenseitige Verwaltungshilfe

§ 119. Die Versicherungsanstalt und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind, sowie Anträge und Meldungen fristwährend weiterzuleiten. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen der Versicherungsanstalt und den übrigen Trägern der Sozialversicherung (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger), die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

Nebengebühreuzulagengesetzes. Kürzungen des Gehaltes (des sonstigen monatlichen Bezuges) im Einzelfall auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben außer Betracht.

(2) bis (3a) unverändert.

(3b) Die Bemessungsgrundlage für die im § 91 Abs. 2 genannten Personen ist, sofern die betreffende Person nicht nach diesem Bundesgesetz unfallversichert ist, nach § 181a Abs. 2 erster Satz ASVG oder nach § 182 ASVG zu ermitteln.

(4) Die Bemessungsgrundlage nach Abs.1 bis 3b ändert sich jeweils um den auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz, um den sich bei Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Gehaltsgesetz 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ändert. Die Renten sind unter Berücksichtigung der neuen Bemessungsgrundlage von Amts wegen festzustellen.

Gegenseitige Verwaltungshilfe

§ 119. Die Versicherungsanstalt und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind, sowie Anträge und Meldungen fristwährend weiterzuleiten. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 4 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen der Versicherungsanstalt und den übrigen Trägern der Sozialversicherung (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger), die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

Hauptstelle und Landesstellen

§ 131. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auftraggeber im Sinne des § 3 Z 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr.565/1978, ist bei der Durchführung hinsichtlich der den Landesstellenausschüssen gemäß § 146 Abs.1 und 2 obliegenden Aufgaben stets die Hauptstelle.

Jahresvoranschlag

§ 150. (1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag aufzustellen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 151. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Versicherungsanstalt hat die von der Generalversammlung beschlossene Erfolgsrechnung binnen vier Monaten nach der Beschlußfassung in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

Datenverarbeitung

§ 159a. Die Versicherungsanstalt ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr.565/78, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Zu den

Hauptstelle und Landesstellen

§ 131. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 des Datenschutzgesetzes 2000 ist bei der Durchführung hinsichtlich der den Landesstellenausschüssen gemäß § 146 Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben stets die Hauptstelle.

Jahresvoranschlag und Gebarungsvorschaurechnung

§ 150. (1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag und im Zusammenhang damit vierteljährlich eine rollierende Gebarungsvorschaurechnung zu erstellen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der der Gebarungsvorschau zu Grunde zu legende Planungszeitraum sind die dem jeweiligen Geschäftsjahr nächstfolgenden zwei Geschäftsjahre.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 151. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Versicherungsanstalt hat die von der Generalversammlung beschlossene Erfolgsrechnung binnen vier Monaten nach der Beschlußfassung im Internet zu verlautbaren.

Datenverarbeitung

§ 159a. Die Versicherungsanstalt ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Zu den ihr

ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge und der gemäß § 45 a des Arbeiterkammergesetzes 1992 zum Zwecke der Erfassung der Kammerzugehörigen notwendigen Daten.

§ 159b. Die Versicherungsnummer nach § 31 Abs. 3 Z 14 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sowie die bei den Sozialversicherungsträgern (beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) verwendeten personenbezogenen Ordnungsbegriffe (wie beispielsweise Dienstgeberkontonummer und Vertragspartnernummer) können in der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktservice verwendet werden.

Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes hinsichtlich des Bezuges einer Familienbeihilfe

§ 159d. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben der Versicherungsanstalt nach Maßgabe des Abs. 3 folgende Daten zu übermitteln:
Name (Familiennamenname und Vorname), Versicherungsnummer und Anschrift

1. der Person, für die Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, und

2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge und der gemäß § 45 a des Arbeiterkammergesetzes 1992 zum Zwecke der Erfassung der Kammerzugehörigen notwendigen Daten.

§ 159b. Die Versicherungsnummer nach § 31 Abs. 4 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sowie die bei den Sozialversicherungsträgern (beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) verwendeten personenbezogenen Ordnungsbegriffe (wie beispielsweise Dienstgeberkontonummer und Vertragspartnernummer) können in der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktservice verwendet werden.

Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes hinsichtlich des Bezuges einer Familienbeihilfe

§ 159d. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben der Versicherungsanstalt nach Maßgabe des Abs. 3 folgende Daten zu übermitteln:
Name (Familiennamenname und Vorname), Versicherungsnummer und Anschrift

1. der Person, für die Anspruch auf Familienbeihilfe nach § 2 Abs. 1 lit. b, c und f sowie nach § 8 Abs. 4 bis 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, und

2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

**Schlußbestimmungen zu Art. 12 des Arbeits- und Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139**

(25. Novelle)

§ 187. (1) und (2) unverändert.

(2a) § 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(3) und (4) unverändert.

Schlußbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/1999 (27. Novelle)

§ 193. (1) Es treten in Kraft:

1. unverändert.
2. mit 1. Jänner 2003 § 57 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/1999;
3. unverändert.

(2) unverändert.

**Schlussbestimmungen zu Art. 4 des Sozialversicherungs-
Änderungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 2/2000**

§ 194. (1) unverändert.

(2) Bis zum Inkrafttreten des § 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/1999 mit 1. Jänner 2003 sind die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, die nach einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert oder die Mitglied einer Krankenfürsorgeanstalt (§ 2) sind in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz nur dann versichert, wenn ihre Beitragsgrundlage nach § 19 die Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG übersteigt und das Versicherungsverhältnis nach dem

**Schlußbestimmungen zu Art. 12 des Arbeits- und Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139**

(25. Novelle)

§ 187. (1) und (2) unverändert.

(2a) § 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(3) und (4) unverändert.

Schlußbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/1999 (27. Novelle)

§ 193. (1) Es treten in Kraft:

1. unverändert.
2. mit 1. Jänner 2005 § 57 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/1999;
3. unverändert.

(2) unverändert.

**Schlussbestimmungen zu Art. 4 des Sozialversicherungs-
Änderungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 2/2000**

§ 194. (1) unverändert.

(2) Bis zum Inkrafttreten des § 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/1999 mit 1. Jänner 2005 sind die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, die nach einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert oder die Mitglied einer Krankenfürsorgeanstalt (§ 2) sind in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz nur dann versichert, wenn ihre Beitragsgrundlage nach § 19 die Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG übersteigt und das Versicherungsverhältnis nach dem

31. Dezember 1999 begründet wird.

Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001

§ 201. Die §§ 1 Abs. 1 Z 18 und 19, 3 Z 3 und 4, 5 Abs. 1 Z 5 und 6 sowie 6 Abs. 1 Z 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

31. Dezember 1999 begründet wird.

Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001

§ 201. Die §§ 1 Abs. 1 Z 20, 3 Z 5, 5 Abs. 1 Z 5 und 6 sowie 6 Abs. 1 Z 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002

(29. Novelle)

§ 203. (1) Die §§ 1 Abs. 1 Z 18 bis 20 und Abs. 2, 3 Z 4 und 5, 5 Abs. 1 Z 6, 6 Abs. 1 Z 5, 19 Abs. 1 Z 1 lit. g, 20b Abs. 2, 26 Abs. 1 Z 1 lit. e, 27a, 27b, 30a, 45 Abs. 5, 56 Abs. 2, 58 Abs. 1, 66 Abs. 4, 93 Abs. 1, 3b und 4, 119, 131 Abs. 4, 150 samt Überschrift, 151 Abs. 5, 159a, 159b, 159d Abs. 1 Z 1, 187 Abs. 2a, 193 Abs. 1 Z 2, 194 Abs. 2 und 201 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 1 Z 17 bezeichneten Personen sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 von der Kranken- und Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Dienstverhältnissen (Funktionen) im Kalendermonat gebührende Entgelt den im § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG genannten Betrag nicht übersteigt.

(3) Durch die Erstellung eines Psychotherapiekonzeptes nach § 597 Abs. 4 ASVG wird die Gültigkeit bereits bestehender Verträge über die Erbringung psychotherapeutischer Leistungen nicht berührt.